# ÜBERBAUUNGSORDNUNG

# PTT-AREAL

# ÜBERBAUUNGSPLAN MIT SBV

# Überbauungsvorschriften

INHALTSVERZEICHNIS	1. WIRKUNGSBEREICH	Seite		
	Art. 1 Wirkungsbereich Art. 2 Stellung zur Bauordnung	2 2		
	2. BAUPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN			
	Art. 3 Baulinien Art. 4 Baupolizeiliche Masse: Bereiche A. B und C	2 2		
	Bereiche A, B und C Art. 5 Dachgestaltung Art. 6 Übergangsbereich Art. 7 Vor- und Rücksprünge Art. 8 Lärmschutz	2 3 3 3		
	3. NUTZUNG			
	Art. 9 Nutzungsvorschriften: Baubereiche A, B und C Freiflächen: Bereich D Rampenbereich: Bereich E	3 3 3		
	4. GESTALTUNG			
	Art. 10 Städtebau Art. 11 Umgebung Art. 12 Aufenthaltsbereiche	4 4 4		
	5. ERSCHLIESSUNG UND PARKIERUNG			
	Art. 13 Erschliessung Art. 14 Detailerschliessung Art. 15 Parkierung Art. 16 Rampe Art. 17 Fussgänger	4 4 5 5 5		
	6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN			
	Art. 18 Inkrafttreten	5		

### 1. WIRKUNGSBEREICH

Wirkungsbereich

Die Überbauungsordnung mit Überbauungsvorschriften gilt für das im Überbauungsplan "PTT-Areal" mit einer gestrichelten Linie umrandete Gebiet.

Stellung zur Bauordnung Art. 2 Soweit die vorliegenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Bauordnung der Stadt Biel.

### 2. BAUPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

Baulinien

Art. 3
Die Anbaupflicht gilt längs des Unteren Quais und im Bereich B\* entlang der Aarbergstrasse (Anbaupflicht an Haus Nr. 119) Im Bereich B\* wird die Baulinie im Erdgeschoss um 2.50 m zurückversetzt.

Baupolizeiliche Masse Art. 4
Es gelten folgende baupolizeilichen Masse: (von der Kote \*10.00 aus gemessen)

Baubereich	А	B/B*	· C/C*
Gebäudehöhe  Geschosszahl  Dachgeschosse (Besondere Bestimmungen)	15.50m  4 +2 (doppelreihige 2-geschossige Attikabauten)	15.50/16.60m <sup>1</sup> 4/5 <sup>1</sup> kein DG (Flachdach begehbar)	14.50m/16.60m <sup>2</sup> 4/5 <sup>2</sup> kein DG/+1 <sup>2</sup> (Satteldach/ Mansardendach)

1 anschliessend an Haus Nr. 119, Länge = 22.55 m Häuser Aarbergstrasse Nr. 119/121 und Kocherstrasse Nr. 10.

Bereich A-B

Eine Verbindung beider Baubereiche in den 1.-3. Obergeschossen ist möglich.

Dachgestaltung Bereich A Art. 5
Die zweigeschossigen Attikaaufbauten müssen bzgl. Fassadenflucht am Unteren Quai und an der Aarbergstrasse um mindestens 4.00 m zurückversetzt sein. Die Höhe des Attikadaches darf die Kote +21.50 m nicht übersteigen. In die Dachfläche integrierte Oberlichter sind gestattet. Dachaufbauten sind nicht erlaubt.

Bereich B\*

Art. 6
Die Bautiefe des Neubaus variiert von 11.00 m 15.00 m. Im Anschluss an das bestehende Gebäude Aarbergstrasse Nr. 119 beträgt sie 11.00 m. Es gilt
die geschlossene Bauweise.

Vor- und Rücksprünge Art. 7
Vorbauten über die Baubereiche hinaus sind nicht zulässig. Rücksprünge bis zu einer Tiefe von 4.00 m
sind auf eine maximale Fassadenlänge von 1/8 gestattet. Im Bereich B\* ist längs der Aarbergstrasse die
Erdgeschossfassade um mindestens 2.50 m zurückzuversetzen. Zum Lärmschutz und zum rationellen Energieeinsatz können die Terrassen innerhalb der Baubereiche verglast werden. (Wintergarten, etc.)

Lärmschutz

Art. 8
Die Planungswerte gemäss LSV müssen erfüllt werden.
Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II.

#### 3. NUTZUNG

## Nutzungsvorvorschriften

Art. 9
Es gelten folgende Nutzungsvorschriften:

Bereich A	EG	PTT-Lokale mit Publikums- verkehr
	1.+2.0G	PTT-interne Dienste
	3. OG	Büros, Wohnen
	4.+5.OG	Wohnen
		Die zur Wohnnutzung be-
		stimmten Bruttogeschoss-
		flächen müssen insgesamt
		mindestens 4000 m2 be-
		tragen.
Bereich B+B*		Dienstleistungen
	13./4.0G	PTT-interne Dienste
Bereich C	EG	Dienstleistungen, Wohnen
	13.0G	Wohnen
Bereich C*		Dienstleistungen, Wohnen
Bereich D	EG	- Mindestens 10% der ge-
		samten den PTT gehören-
		den Parzellenflächen
		ist von jeglicher ober-

Freihaltefläche

oder unterirdischer Bebauung freizuhalten
zwecks Begrünung und Bepflanzung.

Werden die Flächen unterbaut, so ist für das
Wachstum von grösseren
Bäumen eine mindestens
80 cm starke Humusschicht aufzubringen
oder es sind nicht unterbaute Pflanzzonen
offenzuhalten.

Rampenbereich

Bereich E E

EG

Einfahrtsrampe in die Tiefgarage.

## 4. GESTALTUNG

Städtebau

Art.10
Gebäude und Anlagen sind in ihrer Gesamterscheinung und in ihren Einzelelementen so auszubilden, dass zusammen mit den bestehenden Bauten des Quartiers eine städtebaulich gute Gesamtwirkung entsteht. Die Fassade des Konsumvereins ist integral zu erhalten. Bei der Beurteilung des Baugesuches ist das generelle Baugesuch der Architekten Andry & Habermann vom 12. Dezember 1986 wegleitend.

Umgebung

Art.11

Dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan beizulegen, welcher die Nutzung und Gestaltung der Aussenräume verbindlich festlegt. Dieser hat insbesondere zu beeinhalten:

- Baumpflanzungen, Grüngestaltung

- Technische Angaben betreffend Humusierung und Entwässerung über unterirdischen Bauteilen - Einfriedungen und bauliche Massnahmen (Trennmauern, gedeckte Bereiche, etc.)

- Gestaltung/Materialien der befestigten Bereiche und event. Hartplätze, Bezeichnung der befahrbaren Wege

- Gestaltungsmassnahmen/Begrünung der Flachdächer /gestalterischer Einbezug der gedeckten Einfahrtsrampe in die Umgebung

Veloabstellplätze und eventuell Kundenparkplätze
 Eine mit den Nachbarparzellen gemeinsame Innenhofgestaltung ist anzustreben (Begrünung der freien Flächen)

Aufenthalts- und Spielflächen <u>Art. 12</u>

An die gemäss Art. 45 der BauV erforderlichen Aufenthalts- und Spielbereiche können die Terrassenflächen maximal zu 50 % angerechnet werden.

## 5. ERSCHLIESSUNG UND UMGEBUNG

### Art.13

Erschliessung

Die Erschliessung des PTT-Grundstücks hat für Motorfahrzeuge folgendermassen zu erfolgen: - die Tiefgarage vom Unteren Quai her (Rampe in Sektor E) - die Zulieferung zu Sektor B von der Aarbergstrasse

her.

Art.14

Die Anlieferung der Wohnungen im 3.-5.0G des Bereichs A muss sichergestellt sein (Umzug. etc.). Die Wohnungszugänge müssen sowohl von Osten als auch von Westen her erschlossen werden: von der Aarbergstrasse/Viaduktstrasse und vom Innenhof her.

Parkierung

Art.15

Der gemäss Art. 18 BauG und Art. 49 BauV reduzierte Parkflächenbedarf beträgt in Prozenten des Grundbedarfes nach Art. 50 BauV:

a) für Wohnen

80 %

b) für PTT- und andere Nutzungen

30 %

Der Bedarf an Veloabstellplätzen wird gemäss Art.50 BauV berechnet und kann nicht herabgemindert werden. Die Veloabstellplätze für PTT- und Ladenkunden, Angestellte sowie Besucher sind oberirdisch anzuordnen (mind.zur Hälfte gedeckt) Die übrigen Stellplätze können im 1. UG angeordnet werden.

Art. 16

Zwecks Lärmschutz ist eine Überdeckung und Begrünung der Einfahrtsrampe vorzusehen.

Art.17

Ein öffentlicher Fussweg verbindet die Aarbergstrasse mit dem Unteren Quai (Minimalbreite 2.50m). Entlang der Südseite des Gebäudes A ist ein gedeckter Durchgang von mindestens 2.50 m freizuhalten (Arkade). Die Fusswege sind durchgehend treppenfrei und rollstuhlgängig auszuführen. Entlang der Viaduktstrasse wird ein Trottoir neu erstellt (Minimalbreite 2.25m).

### 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.18

Die Überbauungsordnung mit Überbauungsvorschriften tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft (Art. 45 BauG).

STADTPLANUNGSAMT BIEL

Rampe

Fussgänger

Inkrafttreten

# ÜBERBAUUNGSORDNUNG

# PTT-AREAL

# ÜBERBAUUNGSPLAN MIT SBV

#### UE B E R B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

## Genehmigungsvermerke

Oeffentliche Mitwirkung ab 11. Januar 1988

Vorprüfung vom lo. Oktober 1988

Publikation im Amtsblatt vom 5. Dez. 1988 im Amtsanzeiger vom 2. + 5. Dez. 1988

Oeffentliche Planauflage vom 5. Dezember 1988 bis 15. Januar 1989

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am 8. Dezember 1988

Eingereichte Einsprachen: 4

Rechtsverwahrungen: 1 (bezw. 3)

Einspracheverhandlungen am 8. Februar 1989

Unerledigte Einsprachen: 2

Erledigte Einsprachen: 3

Rechtsverwahrungen:

3

#### Beschlüsse

Durch den Gemeinderat am 28. April 1989

Durch den Stadtrat am 15. Juni 1989

Durch die Gemeindeabstimmung vom 22./24. September 1989

Abstimmungsergebnis: 8'952 Ja 3'127 Nein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:



Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsidentin: Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch die Kantonale Baudirektion

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 38. MRZ, 1990

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor: